

Änderungen §59 FinO nach Besprechung mit der Rechtsabteilung

Grundlage: Beschlossener §59 FinO in der 9. ordentlichen Sitzung des 69. Studierendenparlamentes

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden. Die Anträge sind an ~~die~~n Vorsitzenden bzw. ~~den~~n Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zu richten. Nicht zulässig sind die pauschale Unterstützung Förderung von

~~allen~~n Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Unterstützung~~Finanzierung~~ von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgeht.

(2) Das Studierendenparlament kann Richtlinien für die Entscheidungen über die Anträge nach Abs. 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Diese sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes auf der Internetseite des Studierendenparlamentes~~geeignet~~ zu veröffentlichen.

(3) Bei Anträgen bis 1.000 Euro entscheidet der Haushaltsausschuss über die Annahme der Anträge. Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu anhören. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme entsprechend Abs. 4 S. 2 ab.

(4) ~~Über Bei~~ Anträge, ~~die~~n über 1.000 Euro hinausgehen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit, ~~über die Annahme der Anträge~~. Der Haushaltsausschuss hört die bzw. den Antragstellenden vor der Entscheidung durch das Studierendenparlament an und gibt einen~~hierbei~~

Stellungnahme zu den Anträgen ab. Er prüft insbesondere, ob die formalen Voraussetzungen

vorliegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. ~~Er soll die antragstellende Eigeninitiative dazu anhören~~.

(5) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 3.000 Euro übersteigt, wird im Studierendenparlament entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(6) Anträge auf Unterstützung, die über 500 Euro hinausgehen, sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten

Projektes der Eigeninitiative behandeln. Die Beantragung muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn des Projekts möglich; ~~In diesem Fall ist stets werden aber dann immer im das~~ Studierendenparlament zuständig, es bedarf der Zustimmung ~~entschieden und bedürfen in jedem Fall der Stimmen~~ von zwei Dritteln ~~seiner~~der satzungsgemäßen Mitglieder ~~des Studierendenparlamentes~~.

(7) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nach Einreichen derg~~egen~~ Originalbelege. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschuss auf bis zu 12 Monate

verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor [Ablauf der in S. 1 genannten Frist](#) ~~Verfallen der bewilligten Mittel~~ beantragt.